



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

1/2023 vom 06.02.2023

(öffentlich)

Änderung des Kostenverzeichnisses der Verwaltungskosten- satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 07.05.2004 (Aufnahme Verkauf Stammbücher)

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Eilenburg (Verwaltungskostensatzung).

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

19	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen
2	Abwesend

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Eilenburg (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung vom 06.02.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

Artikel 1

*Änderung der Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg
(Kostenverzeichnis der Stadt Eilenburg)*

Das Kostenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Teil C: Sonstiges

Tarifgruppe	Tarifstelle	Gegenstand	Höhe in Euro
00	001	Stammbuch A5 – einfache Ausführung	23
00	002	Stammbuch A5 – gehobene Ausführung	33
00	003	Stammbuch A4 – einfache Ausführung	30
00	004	Stammbuch A4 – gehobene Ausführung	40

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.